

Original

geändert durch Satzung
vom ... 02. Juli 2012 ...

Hauptsatzung

Der

Stadt Kusel

vom 30. Dezember 2009

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) sowie des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 Gemeindeordnung des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

Diedelkopf (D)
Bledesbach (B)

Der Ortsbezirk **D** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Diedelkopf, der Ortsbezirk **B** umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bledesbach.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Diedelkopf	7 Mitglieder
Ortsbeirat Bledesbach	7 Mitglieder

§ 3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Beantragung eines Bürgerentscheides über wichtige Gemeindeangelegenheiten beschränkt sich auf die in § 17a Gemeindeordnung gesetzlich geregelten Fälle.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht jeweils aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern, die alle aus den Reihen des Stadtrates gewählt werden.

(3) Weitere Ausschüsse kann der Stadtrat bei Bedarf unter Beachtung der gemeinderechtlichen Bestimmungen bilden.

(4) Zur Vorberatung konkreter Angelegenheiten kann der Stadtrat von Fall zu Fall Arbeitsausschüsse bzw. Arbeitskreise bilden. Festlegungen über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung dieser Arbeitsausschüsse bzw. Arbeitskreise sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern in den einzelnen Arbeitsausschüssen erfolgen durch Beschluss des Stadtrates.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen nach § 4 gebildeten Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt Kusel ab einer Wertgrenze von 1.500 Euro bis 5000 Euro im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro im Einzelfall.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates.
5. Stundung gemeindlicher Forderungen ab einem Betrag von 5.000 Euro bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall und Niederschlagung städtischer Forderungen ab einem Betrag von 500 Euro bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall.
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 2.500 Euro im Einzelfall.
8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung oder wichtige stadtgestalterische Fragen nicht berührt werden,
9. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO.
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Kusel hat **bis zu 3** Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Kusel werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und der Ortsbeiräte

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder sowie die Ortsbeiratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates bzw. des Ortsbeirates eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **20,00 Euro**.
- (3) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Die Stadtrats- bzw. Ortsbeiratsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes, sofern die Dienstreise vom Stadtbürgermeister bzw. Ortsvorsteher angeordnet war.
- (5) Es werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **20,00 Euro**.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 % erhöht.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt Kusel getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung gleichfalls ein Dreißigstel entsprechend Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Der ehrenamtliche **1. Beigeordnete**, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20 %** der dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO zustehenden Aufwandsentschädigung.

Der ehrenamtliche **2. Beigeordnete**, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 %** der dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO zustehenden Aufwandsentschädigung.

Der ehrenamtliche **3. Beigeordnete**, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15 %** der dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO zustehenden Aufwandsentschädigung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt Kusel getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 10 % der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt Kusel getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt **10,00 Euro** je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. Dezember 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. November 2006 außer Kraft.

Kusel, den 30. Dezember 2009

gez. Jochen Hartloff
(Stadtbürgermeister)